15 B 95.2943 VI

DAUERGARTENANLAGE **AM WEINBERG**

GEMEINDE **GOCHSHEIM**

LANDKREIS SCHWEINFURT M = 1 : 1000

Das Gebiet umfaßt die Grundstücke mit folgenden Flur-Nummern:
9 556 - einschl. 9 570, 9 588 - einschl. 9 680, 9 524,
10 070 - einschl. 10 090,
10 092 - einschl. 10 132, 10 133 - einschl. 10 190, 10 156

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

Dieser Bebauungsplan enthält gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der Planzeichen-Verordnung vom 19. 1. 1965 folgende Hinweise und Festsetzungen in Zeichen, Farbe und Schrift:

1. HINWEISE

Grund...

bestehende Gartenhäuser

Flurst...

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.04.1980 Nr. 5.3-610-9/1 genehmigt worden.
Die Ziff. 3 Nr. II der weiteren Festsetzungen enthält folgende neue Fassung:
"Zulässig sind Gartenhäuschen bis zu 15 qm Grundfläche".
Schweinfurt, 17.04.1980
Landratsamt
I.A.
Mainka
Regierungsrat

2. FESTSETZUNGEN

Sport...

Grenz...

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5, BBauG.)

Gartengebiet

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

I Zahl der Vollgeschoße

Verkehrswege

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

I. Je Grundstück ist ein Gartenhäuschen in Massiv oder Holzbauweise zulässig. Bei Teilung eines Grundstückes darf auf jedem rechtlich selbständigen Grundstück ein Gartenhäuschen errichtet werden, wenn
a) das rechtlich selbständige Grundstück nach der Teilung eine Mindestgröße von 400 qm aufweist,
b) mit der Teilung ein Eigentumswechsel verbunden ist,
c) Pachtgrundstücke, die Teil eines Gesamtgrundstückes sind, dürfen nicht bebaut werden.
Die vorstehende Festsetzung gilt nicht für rechtlich selbständige Grundstücke, die bereits vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes kleiner als 400 qm waren.

II. Zulässig sind Gartenhäuschen bis 15.– qm Grundfläche.
Für die äußere Gestaltung - Putz, Anstrich oder Verkleidung - sind gedeckte Farben zu wählen.
Grünfärbung in jeder Abstufung ist nicht zulässig.
Dachdeckung: Satteldach 20 - 25° ~~Wellasbestplatten~~ asbestfreie Wellfaserplatten rotbraun. Eindeckung mit grauen Platten wird ausdrücklich untersagt.

Traufhöhe	Maximal	3,00 m
Sockelhöhe	Maximal	0,30 m

Die lichte Raumhöhe darf 2,25 m nicht überschreiten.

III. Unzulässig sind:
a) Benutzung der Gebäude zu Dauerwohnzwecken.
b) Das Abstellen von Wohnwagen - dauernd oder zeitweise - im gesamten Geltungsbereich.
c) Die Errichtung von zusätzlichen Nebengebäuden, sowie überdeckte Abstellplätze für Kraftfahrzeuge.
X d) Jegliche Nutzungsänderung der Gartenhäuser.
e) Feuerstätten aller Art.
f) Abortanlagen.
X g) Die Versorgung mit elektrischer Energie und das Verlegen von Wasserleitungen.
h) Unterkellerung.

IV. Einfriedung:
Maschendraht mit Stahlpfosten, jedoch ohne Stacheldraht. Die äußere Einfriedung ist mit Hecken oder Sträuchern zu hinterpflanzen.
Einfriedungen sind zulässig an den Geltungsbereichsgrenzen und Erschließungswegen bis 1,50 m hoch einschließlich 0,25 m Sockel. An den übrigen Grundstücksgrenzen 1,00 m hoch.

V. Für Abstandsflächen gilt die Regelung nach Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung.

VI. Bei Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes im Bereich der ausgewiesenen Gartenanlagen haben die jeweiligen Besitzer im Beseitigungsfalle keinen Rechtsanspruch auf Schadenersatz.

4. ANMERKUNG

Wegen evtl. zu erwartender Geruchs- oder Lärmbelästigung von der B 26 a können gegenüber der Bundesstraßenverwaltung keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Gochsheim, 18. 9. 1973

Architekt
karl hans seubert
architekt
8726 gochsheim/ufr.
telefon 61110
Seubert

geändert 15. 2. 78

Gemeinde Gochsheim
Schöner
1. Bürgermeister

geändert: 01.08.1977 / geändert 19.12.77

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG vom 17.07.1978 bis 20.08.1978 öffentlich ausgelegen.

Gochsheim, 22.08.1978
Gemeinde
Schöner
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 18.09.1973, zuletzt geändert am 15.02.1978 gem. § 10 BBauG am 29.08.1978 als Satzung beschlossen.

Gochsheim, 30.08.1978
Gemeinde
Schöner
1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltungsbehörde:

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 11.10.1978 Nr. 5.3 - 610 - 9 genehmigt worden.
Schweinfurt, 11.10.1978
Landratsamt
I.A.
Mainka
Regierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG ab 20.10.1978 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 20.10.1978 bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBauG am 20.10.1978 rechtsverbindlich geworden.

Gochsheim, 23.10.1978
Gemeinde
Schöner
1. Bürgermeister